

Handelsregister

<p>IMPRESSUM

Prof. Dr. Hans Caspar von der Crone</p>

<p>FS 21 Mag. iur. LL.M. Magda Aref, MLaw Giovanni Dazio, RA MLaw Bruno Mahler</p>

<p>HS 20 Mag. iur. LL.M. Magda Aref, RA M.A. HSG Merens Derungs, RA MLaw Oliver Dalla Palma, LL.M.

HS 19 Mag. iur. LL.M. Magda Aref, RA M.A. HSG Merens Derungs, MLaw Sandro Bernet

HS 18 MLaw Corina Moschen, MLaw Olivia Wipf, MLaw Fleur Baumgartner

HS 17 RA M.A. HSG Richard Allemann, MLaw Thomas Grob, RAin MLaw Patricia Reichmuth, MLaw Olivia Wipf

HS 15 RA lic. iur. Olivier Baum, RA MLaw Alexander Wherlock

HS 14 RA M.A. HSG Yves Mauchle, MLaw Felix Buff, MLaw Martin Monsch

HS 13 RA MLaw Daniel Brugger, RA M.A. HSG Simon Bühler,

MLaw Martin Monsch

HS 12 MLaw Adriano Huber, RA M.A. HSG Valentin Jentsch,

lic. iur. Matthias Trautmann, HS 11 RA lic. iur. oec. Jan Hoffmann,

lic. iur. Benedict Burg

FS 11 lic. iur. Benjamin Bloch, RA lic. iur. oec. Jan Hoffmann,

RA M.A. HSG Valentin Jentsch, RA lic. iur. oec. Matthias Maurer

HS 10 lic. iur. Tiffany Ender, lic. iur. Benedict Burg

FS 10 RA MLaw Johannes Vetsch, FS 09 RAin lic. iur. Nina Reiser

HS 08 RAin lic. iur. et rer. pol. Catherine Chammartin

HS 07 lic. iur. Alex Domeniconi, lic. iur. Martina Isler,

lic. iur. Matti Läser, lic. iur. Tatjana Linder

WS 06/07 lic. iur. Eva Bilek, RA lic. iur. Urs Hoffmann-Nowotny; SS 04 lic. iur. Guillaume Vionnet, lic. iur. Karin Eugster, lic. iur. Loïc Pfister, lic. iur. Thilo Pachmann

Zitiervorschlag: von der Crone et al.; RechtEck, die Internetplattform zum Handels- und Wirtschaftsrecht; [http://www.rechteck.uzh.ch/\[...\]](http://www.rechteck.uzh.ch/[...]); besucht am 25.03.2023.</p>

<p>Vgl. auch die französische Version zum Handels- und Wirtschaftsrecht (bitte

| | |
|--|----|
| 1. Rechtsquellen | 4 |
| 2. Funktionen | 5 |
| 2.1. Publizitätsfunktion | 5 |
| 2.2. Anknüpfungsfunktion | 6 |
| 2.3. Rechtsdurchsetzungsfunktion | 6 |
| 2.4. Andere Funktionen | 6 |
| 3. Publizitätsmittel | 7 |
| 3.1. Handelsregister | 7 |
| 3.2. Schweizerisches Handelsamtsblatt | 8 |
| 4. Registerführung | 8 |
| 4.1. Aufsicht der Handelsregisterbehörden | 9 |
| 4.2. Rechtsmittelweg | 9 |
| 5. Prüfungspflicht des Registerführers | 10 |
| 5.1. Prüfung der Gesetzmässigkeit | 10 |
| 5.2. Prüfung der Richtigkeit der gemachten Angaben | 11 |
| 5.3. Besondere Prüfungen | 11 |
| 5.4. Nachprüfung durch das EHRA | 11 |
| 5.5. Privatrechtlicher Einspruch beim Handelsregisterführer gegen Eintragung | 11 |
| 6. Eintragungsbedürftigkeit, -pflicht und -berechtigung | 12 |
| 7. Wirkungen | 13 |
| 7.1. Beginn der Wirkungen | 14 |
| 7.2. Deklaratorische oder konstitutive Wirkung | 14 |
| 7.3. Heilende Wirkung | 15 |
| 7.4. Publizitätsprinzip | 15 |

auf Icon oben rechts klicken)

Handelsregister

- Institution des eidgenössischen öffentlichen Rechts
- Kantonale Register unter Aufsicht des Eidgenössischen Handelsregisteramtes
- Publizität über kaufmännische Unternehmen und ihre Rechtsträger
- Positive und negative Publizitätswirkung / beschränkt öffentlicher Glaube

1. Rechtsquellen

Rechtsquellen

Gesetze

- OR: Titel XXX (Art. 927 OR - Art. 943 OR) und Art. 954a OR
- Vereinzelte Bestimmungen zu jeder Gesellschaftsform (vgl. Art. 552 OR - Art. 556 OR, Art. 596 OR - Art. 597 OR, Art. 640 OR - Art. 642 OR, Art. 764 Abs. 2 OR, Art. 778 OR - Art. 778a OR, Art. 835 OR - Art. 837 OR)
- Weitere Bestimmungen im OR (vgl. Art. 35 OR; Art. 181 OR; Art. 227i OR; Art. 458 OR; Art. 461 OR)
- Bestimmungen aus dem ZGB: Art. 9 ZGB, Art. 61 ZGB, Art. 81 Abs. 2 ZGB
- Andere Bundesgesetze: SchKG (Art. 39 SchKG, Art. 40 SchKG, Art. 42 Abs. 2 SchKG), BankG (Art. 3 Abs. 3 BankG), StGB (Art. 153 StGB)

Verordnungen

- Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 (HRegV)
 - Verordnung vom 15. Februar 2006 über das Schweizerische Handelsamtsblatt (Verordnung SHAB)
-

2. Funktionen

Funktionen

Hauptfunktion

- Publizitätsfunktion

Weitere Funktionen

- Anknüpfungsfunktion
- Rechtsdurchsetzungsfunktion
- Identifikationsfunktion
- Beurkundungsfunktion
- Risikozeuweisungsfunktion

Geschützte Interessen

- Rechtsverkehr/Publikum
- Eingetragene Unternehmen
 - Zeichnungsberechtigung (etwa Art. 563 ff. OR)
 - Beschränkung der Vertretung (etwa Art. 555 OR)

2.1. Publizitätsfunktion

Im Handelsregister werden die kaufmännischen Unternehmen und die sie betreffenden rechtserheblichen Tatsachen dokumentiert.

Rechtserhebliche Tatsachen:

- Haftungsverhältnisse (Stammeinlagen, persönliche Haftung, Nachschusspflichten in der GmbH und der Genossenschaft, vgl. für die KommG Art. 41 Abs. 2 lit. f und lit. g HRegV (Art. 41 HRegV))
- Vertretungsverhältnisse (Einzel- oder Kollektivunterschrift, Beschränkung auf Zweigniederlassung, vgl. für die AG Art. 718a OR)
- Firma, Zweck, Sitz
- Identifikationsnummer

Umsetzung der Publizitätsfunktion: Öffentlichkeit des Handelsregisters (vgl. Art. 930 OR, Art. 10 ff. HRegV)

- Recht auf Einsicht und Bestellung von Auszügen ohne Interessennachweis (vgl. BGE 109 II 478)
- Veröffentlichung der wichtigsten Informationen im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB, vgl. Art. 931 OR und Verordnung SHAB)
- Zugang zum Handelsregister über das Internet (Art. 12 Abs.1 HRegV)
 - zefix (www.admin.zefix.ch)
 - Zentraler Firmenindex

- Offizielle Seite des EHRA mit Links auf die Seiten der kantonalen Handelsregisterämter
- Zugriff ist gratis; verbindlich sind aber einzig die vom zuständigen Handelsregisteramt ausgestellten, beglaubigten Registerauszüge und der Publikationstext im SHAB
- Teledata (www.teledata.ch; gebührenpflichtig)

2.2. Anknüpfungsfunktion

Handelsregistereintrag zieht Rechtsfolgen nach sich, z.B.

- Erwerb der Rechtspersönlichkeit (auch Konstituierungsfunktion)
- Konkursbetreibung (Art. 39 SchKG)
- Firmenschutz (Art. 956 OR)
- Fristbeginn (vgl. z.B. Art. 591 Abs. 1 OR, Art. 643 Abs. 4 OR)

Rechtsfolgen des Handelsregistereintrags können Anlass zu freiwilliger Eintragung geben, z.B.

- Bessere Kreditkonditionen durch Konkursbetreibung
- Besserer Firmenschutz

2.3. Rechtsdurchsetzungsfunktion

- Handelsregisterführer prüft Eintragungen auf Gesetzes- und Verordnungskonformität
- Zweck: Gewährleistung der Einhaltung der Gründungsformalitäten und der zwingenden Formalitätsvorschriften (z.B. Mindestkapital der Aktiengesellschaft, Art. 621 OR)
- Verfahren der Eintragung ins Handelsregister trägt zur Rechtsdurchsetzung bei

2.4. Andere Funktionen

Identifikationsfunktion (Unterfunktion der Publizitätsfunktion)

- Firma und Unternehmensidentifikationsnummer (UID)

Beurkundungsfunktion

- Offizielle Beurkundung einzelner Tatsachen (entspricht dem Personenstandsregister)

Risikuzuweisungsfunktion

- Risiko eines fehlenden oder falschen Registereintrags
 - Risiko von falschen Annahmen über eintragungspflichtige Tatsachen
-

3. Publizitätsmittel

Publizitätsmittel

- Handelsregister
 - Tagesregister
 - Hauptregister
- Schweizerisches Handelsamtsblatt (SHAB)

3.1. Handelsregister

Bestandteile des Handelsregisters

- Tagesregister (Art. 8 HRegV)
 - Chronologische Eintragung neuer, geprüfter Daten (Neueintragungen, Änderungen, Löschungen)
 - Massgebend ist der Tag der Eintragung
 - Eintragung von Übermittlung zur Genehmigung und Publikation ans EHRA
 - Handelsregistereintrag inter partes massgebend für Bestimmung des Zeitpunktes der Eintragung
- Hauptregister (Art. 9 HRegV)
 - Eintragung nach Rechtseinheit
 - Zugriff auf aktuelle, geänderte und gelöschte Daten zu einer bestimmten Firmennummer
- Hilfsregister, z.B. Mitgliederverzeichnisse der persönlich haftenden oder nachschusspflichtigen Genossenschafter und Vereinsmitglieder

Zusätzlich führt das EHRA ein Zentralregister (Art. 13 HRegV)

- Inhalt: Sämtliche in den kantonalen Handelsregistern eingetragenen Rechtseinheiten
 - Zweck: Unterscheidung und Auffindung von eingetragenen Rechtseinheiten
 - Öffentliche Daten des Zentralregisters auf www.zefix.ch zugänglich
-

3.2. Schweizerisches Handelsamtsblatt

- Verstärkt Öffentlichkeit des Handelsregisters
- Veröffentlichung der wichtigsten Tatsachen
- Nicht im SHAB veröffentlicht wird nur, was Gesetz oder Handelsregisterverordnung ausdrücklich nicht als publikationspflichtig bezeichnen (Art. 931 OR)

4. Registerführung

Registerführung

Organisation und Behörden

- Territoriale Organisation des Handelsregisters
 - Kantonale Registerämter: Lokale Register verteilt im ganzen Land
 - Eidgenössisches Amt für das Handelsregister: Zentrales Register, welches die Angaben der lokalen Register zusammenführt
- Handelsregisterbehörden sind Verwaltungsbehörden

Kantonale Registerämter

- Jeder Kanton führt ein Handelsregister (Art. 927 Abs.1 OR, Art. 3 HRegV)
- Organisation der Handelsregisterbehörden obliegt den Kantonen (Art. 927 Abs. 3 OR)
- Handelsregister könnten grundsätzlich auch kantonsübergreifend geführt werden (Art. 3 HRegV)
- Je nach Kanton ein (ZH, LU, SO, UR, SZ, OW, NW, ZG, BE, BS, BL, GL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, FR, GE, VD, NE, JU, TI) oder mehrere Register (VS)
- Kantonale Register werden von einem kantonalen Beamten geführt, dem Handelsregisterführer

Eidgenössisches Amt für das Handelsregister (EHRA), Bern

- Zwei Sektionen
 - Rechtsanwendung und Aufsicht
 - Gesellschaftsrecht, Gesetzgebungsprojekte
- Aufgaben des EHRA
 - Führung des Zentralregisters (Art. 13 HRegV)
 - Nachprüfung der von den kantonalen Handelsregisterführern mitgeteilten Tagesregistereinträge und bei Genehmigung Veranlassung ihrer Publikation im SHAB (Art. 31 ff. HRegV)
 - Recht die Eintragung zu verweigern, jedoch kein Recht eine Eintragung

anzuordnen

4.1. Aufsicht der Handelsregisterbehörden

Kantonale administrative Aufsicht

- Jeder Kanton hat eine kantonale Aufsichtsbehörde zu bestimmen (Art. 927 Abs. 3 OR, Art. 4 Abs. 1 HRegV)
- Beschränkung auf administrative Aufsicht (Art. 4 Abs. 1 HRegV)
- Kantonale Aufsichtsbehörden
 - Neuenburg: Département de l'économie
 - Zürich: Direktion der Justiz und des Innern, Verwaltungsgericht als einzige Beschwerdeinstanz (Art. 165 Abs. 2 HRegV)

Oberaufsicht durch den Bund

- Oberaufsicht erfolgt durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (Art. 5 Abs. 1 HRegV)
 - EHRA ist zur selbständigen Erledigung der in Art. 5 Abs. 2 HRegV genannten Aufgaben befugt
-

4.2. Rechtsmittelweg

Kantonale Beschwerde (Art. 929 Abs. 1 OR i.V.m. Art. 165 Abs. 1 HRegV):

- Anfechtungsobjekt: Verfügungen der kantonalen Handelsregisterämter (Art. 165 Abs. 1 HRegV)
- Nur ein Gericht als kantonale Beschwerdeinstanz (Art. 165 Abs. 2 HRegV; in ZH: Verwaltungsgericht)
- Beschwerdeberechtigung (Art. 165 Abs. 3 HRegV) Personen oder Rechtseinheiten, deren Anmeldung abgewiesen wurde oder die unmittelbar von einer von Amtes wegen erfolgten Eintragung berührt sind

Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht (Art. 72 BGG / Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 2 BGG)

- Beachte Art. 76 BGG und Art. 5 Abs. 2 lit. e HRegV: Beschwerdelegitimation des EHRA

Verfügungen des EHRA

- Rechtsmittel gegen Verfügungen des EHRA: Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (vgl. Art. 31 BGG - Art. 33 VGG, zur Beschwerdelegitimation Art. 48 VwVG)
 - Weiterzug von Entscheiden des Bundesverwaltungsgerichts: Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 2 BGG (Art. 72 BGG), zur Beschwerdelegitimation Art. 76 BGG und Art. 5 Abs. 2 lit. e HRegV (Art. 5 HRegV))
-

5. Prüfungspflicht des Registerführers

Prüfungspflicht des Registerführers

- Befugnis und Pflicht zur Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen im Hinblick auf den Zweck des Handelsregisters (vgl. Art. 1 HRegV)
- Schutz der öffentlichen und nicht der privaten Interessen
- Überprüfung der gemachten Angaben insb. auf ihre Gesetzmässigkeit (Art. 28 HRegV, Art. 940 OR)
- Prüfungskriterien variieren je nach Frage

5.1. Prüfung der Gesetzmässigkeit

Registerrechtliche Voraussetzungen

- Unbeschränkte Kognition hinsichtlich Registerrecht (vgl. BGE 121 III 368)
- Beispiele aus der Praxis
 - Örtliche Unzuständigkeit
 - Kein eintragungsfähiger Sachverhalt (z.B. Eintragung einer einfachen Gesellschaft, vgl. BGE 79 I 179)
 - Fehlender oder mit Formfehler behafteter Beleg (z.B. nicht öffentlich beurkundeter Beschluss einer Kapitalerhöhung)
 - Anmeldung durch eine nicht befugte Person oder eine Person, die ihre Wahl nicht angenommen hat (vgl. BGE 105 II 130)

Materiellrechtliche Voraussetzungen

- Beschränkte Kognition (vgl. BGE 114 II 68)
 - Verletzung zwingenden Rechts, welches zur Wahrung öffentlicher Interessen oder Interessen Dritter statuiert worden ist und die Eintragung offensichtlich und unzweideutig rechtswidrig ist
 - Einschränkung der Kognition des Registerführers wird in der Lehre teils kritisiert
 - Beispiele aus der Praxis
 - Voraussetzungen gegeben, falls in den Statuten eine gemäss Art. 626 OR vorgeschriebene Bestimmung fehlt
 - Voraussetzungen nicht gegeben, falls Statuten den Aktionären weitere Pflichten als die Liberierungspflicht (z.B. Pflicht vor einem Titelverkauf diese zuerst den anderen Aktionären anzubieten) auferlegen und somit gegen Art. 680 Abs. 1 OR verstossen
 - Praxis der kantonalen Handelsregister weicht voneinander ab, EHRA kann aber nur bewilligte Eintragung verweigern, nicht jedoch eine verweigerete Eintragung anordnen (vgl. Art. 32 HRegV)
-

5.2. Prüfung der Richtigkeit der gemachten Angaben

- Beschränkte Kognition
- Ohne besondere Veranlassung weder zur Prüfung berechtigt noch verpflichtet (vgl. BGE 102 Ib 38)
- Keine Eintragung von offensichtlich falschen Angaben (vgl. BGE 113 II 280)
- Art. 26 HRegV statuiert ebenfalls ein Täuschungsverbot (z.B. Unzulässigkeit der Eintragung eines ausländischen "Dr. h.c."-Titels, wenn die Gleichwertigkeit mit einem entsprechenden schweizerischen Titel nicht gewährleistet ist, vgl. BGE 113 II 280)

5.3. Besondere Prüfungen

Besondere Prüfungen

- Handelsregisterführer ist verpflichtet, Beobachtung der Bestimmungen über die Firmenbildung zu überwachen (Art. 955 OR)
- Handelsregisterführer darf Immobiliengesellschaft nur dann eintragen, wenn sich Bewilligungspflicht nach Lex Koller ohne Weiteres ausschliessen lässt (andernfalls wird dem Anmeldenden Frist eingeräumt, um Bewilligung zu erwirken oder Feststellung einzuholen, dass Bewilligung nicht notwendig ist, vgl. Art. 18 BewG)

5.4. Nachprüfung durch das EHRA

Nachprüfung durch das EHRA

- Nachprüfung durch das EHRA erfolgt nach der Prüfung durch den Handelsregisterführer
- Kognition des EHRA ist im gleichen Masse beschränkt wie diejenige des Registerführers (vgl. BGE 91 I 440)
- Praxis der kantonalen Handelsregister weicht voneinander ab, da EHRA nur bewilligte Eintragung verweigern, nicht jedoch verweigerter Eintragung anordnen kann (Art. 32 HRegV)

5.5. Privatrechtlicher Einspruch beim Handelsregisterführer gegen Eintragung

Rechtslage bis 31.12.2020:

Privatrechtlicher Einspruch beim Handelsregisterführer gegen eine Eintragung (Art. 162 HRegV)

- Bereits vollzogene Eintragung
 - Überweisung an Zivilrichter (Art. 162 Abs. 5 HRegV)
 - Ausnahme: Handelsregisterführer kann Eintragungen oder Änderungen selber vornehmen, wenn sich Einsprecher auf Vorschriften berufen, die von Amtes wegen anzuwenden sind
 - Noch nicht vollzogene Eintragung
 - Handelsregister erlässt direkt eine Registersperre (Art. 162 Abs. 1 HRegV)
 - Gesellschaft ist über die Sperre zu informieren (Art. 162 Abs. 2 HRegV)
 - Dahinfallen der Sperre und Eintragung, wenn der Einsprecher innert 10
-

Tagen nicht nachweist, dass er dem Gericht einen Antrag auf Erlass einer vorsorglichen Verfügung gestellt hat oder das Gericht ein solches Gesuch rechtskräftig abgelehnt hat (Art. 162 Abs. 3 HRegV)

- Gericht entscheidet über die Registersperre im summarischen Verfahren (Art. 162 Abs. 3 HRegV i.V.m. Art. 248 ff. ZPO, insb. Art. 261 ZPO, Art. 263 ZPO, Art. 264 ZPO und Art. 265 ZPO)

Rechtslage ab 01.01.2021:

- Modernisierung des Handelsregisterrechts.
- Registersperre in Art. 162 HRegV abgeschafft.
- Einspracheverfahren gegen unzulässig erachtete Einträge einzig nach Art. 261 ff. ZPO.
 - Einsprecher hat unmittelbar mit Gesuch um superprovisorische Massnahmen an das zuständige Gericht zu gelangen, um Eintragung zu verhindern.
 - Gericht kann Handelsregisteramt gem. Art. 262 lit. c ZPO anweisen, die Eintragung einstweilen zu unterlassen.
 - Gericht erlässt vorsorgliche Massnahme, wenn gesuchstellende Partei glaubhaft machen kann, dass:
 - Verletzung eines ihr zustehenden Anspruchs zu befürchten ist (Art. 261 Abs. 1 lit. a ZPO);
 - Ihr aus der Verletzung ein nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil droht (Art. 261 Abs. 1 lit. b ZPO).
 - Superprovisorische Massnahme, ohne vorgängige Anhörung der Gegenpartei, bedingt eine besondere Dringlichkeit (Art. 265 Abs. 1 ZPO).

6. Eintragungsbedürftigkeit, -pflicht und -berechtigung

Eintragungsbedürftigkeit, -pflicht und -berechtigung

Eintragungsbedürftigkeit: Handelsregistereintrag als Entstehungserfordernis (konstitutiv)

- AG (Art. 643 Abs. 1 OR)
 - Kommandit-AG (Art. 764 Abs. 2 OR i.V.m. Art. 643 OR)
 - GmbH (Art. 779 Abs. 1 OR)
 - Genossenschaft (Art. 838 Abs. 1 OR)
 - Nichtkaufmännische Kollektiv- und Kommanditgesellschaft (Art. 553 OR, Art. 595 OR)
 - Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen (Art. 100 Abs. 1 KAG), SICAV (Art. 37 Abs. 1 KAG i.V.m. Art. 643 Abs. 1 OR), SICAF (Art. 112 KAG i.V.m. Art. 643 Abs. 1 OR)
-

- Stiftung (Ausnahmen: Öffentlichrechtliche, kirchliche und Familienstiftungen bedürfen keiner Eintragung, Art. 52 Abs. 1 ZGB und Art. 2 ZGB)
- Nichtkaufmännische Prokura (Art. 458 Abs. 3 OR)

Eintragungspflicht: Handelsregistereintrag in Ordnungsvorschriften statuiert (deklaratorisch)

- Führung eines kaufmännischen Unternehmens (Art. 934 Abs. 1 OR)
- Einzelunternehmen, das ein kaufmännisches Unternehmen betreibt und während einem Jahr Roheinnahmen von mind. CHF 100'000 erzielt (Art. 36 Abs. 1 HRegV)
- Kaufmännische Kollektiv- und Kommanditgesellschaft (Art. 552 Abs. 2 OR im Gegensatz zu Art. 553 OR, Art. 594 Abs. 1 OR im Gegensatz zu Art. 595 OR)
- Kaufmännisches Unternehmen betreibender Verein (Art. 61 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB)
- Kaufmännische öffentlich-rechtliche Körperschaften (z.B. Kantonalbanken)
- Kaufmännische Prokura (vgl. Art. 458 Abs. 2 OR)

Eintragungsberechtigung

- Betreiben eines nicht eintragungspflichtigen Gewerbes unter einer Firma (Art. 934 Abs. 2 OR)
- Einzelunternehmen, das ein Gewerbe betreibt, jedoch nicht Roheinnahmen von mind. CHF 100'000 erzielt (Art. 36 Abs. 4 HRegV)
- Nichtkaufmännische Vereine (Art. 61 Abs. 1 ZGB)
- Kirchliche Stiftungen und Familienstiftungen (Art. 52 Abs. 2 ZGB)
- Nichtkaufmännische öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten (Art. 52 Abs. 2 ZGB)

Keine Eintragungspflicht und -berechtigung

- Einfache Gesellschaft

7. Wirkungen

Wirkungen

Die Eintragung ins Handelsregister löst zahlreiche Wirkungen aus:

- Einfache Publizitätswirkung:
 - Konsultation, Auszüge, Publikation
 - Qualifizierte Publizitätswirkung:
 - deklaratorische oder konstitutive Wirkung;
 - positive und negative Publizitätswirkung;
 - beweisverstärkende Wirkung durch Umkehr der Beweislast (Art. 9 ZGB);
 - Gutgläubensschutz bei unrichtigen Eintragungen?;
 - Betreuung auf Konkurs (Art. 39 SchKG, Art. 159 ff. SchKG) und
-

- Wechselbetreibung (Art. 177 Abs. 1 SchKG);
- Erhöhter Firmenschutz (Art. 956 OR);
- Buchhaltungsführungspflicht (Art. 957 OR) (streng gesehen schon ab Pflicht zur Eintragung, nicht erst ab Eintragung);
- Handelsgerichtsbarkeit in einzelnen Kantonen (ZH, BE, AG, SG).

7.1. Beginn der Wirkungen

Rechtslage bis 31.12.2020:

Intern

- Ab Eintragung ins Tagesregister (Art. 932 Abs. 1 OR, Art. 8 Abs. 1 HRegV und Art. 9 Abs. 1 HRegV), unter Vorbehalt der Genehmigung durch das EHRA
- Beispiele: Erwerb der Rechtspersönlichkeit, Firmenschutz

Extern

- Positive und negative Publizitätswirkung: Ab dem ersten Werktag, der auf die Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt folgt (Art. 932 Abs. 2 OR)
- Beachte: In gesetzlich vorgesehenen Spezialfällen beginnen auch für Dritte die Wirksamkeit und der Fristenlauf mit dem Tagebucheintrag zu laufen (Art. 932 Abs. 3 OR). Seit der Streichung der altrechtlichen Bestimmungen in aArt. 647 Abs. 3 und aArt. 785 Abs. 2 OR, welche für Statutenänderungen von Aktiengesellschaften und GmbH's einen solchen Vorbehalt vorsahen, bestehen aktuell keine weiteren gesetzlichen Spezialfälle.

Rechtslage ab 01.01.2021:

- Wegfall der Unterscheidung zwischen interner Wirkung ab Eintragung im Tagebuch und der externen Wirkung am Tag nach SHAB-Publikation.
- Neu Art. 936a Abs. 1 revOR: Eintrag im Handelsregister wirksam nach elektronischer Publikation im SHAB.
- Vereinheitlichung der zeitlichen Wirksamkeit des Handelsregistereintrags.
- Konkretisierung in Art. 34 revHRegV.

7.2. Deklaratorische oder konstitutive Wirkung

Deklaratorische Wirkung

- Eintragung dient zur Bekanntmachung von Tatsachen und Rechtsverhältnissen, die auch ohne Handelsregistereintrag bestehen
- Beispiel: Prokura (Art. 458 Abs. 2 OR, vgl. auch BGE 120 II 137)

Konstitutive Wirkung

- Tatsachen und Rechtsverhältnisse entstehen erst durch den Handelsregistereintrag
 - Beispiel: Rechtspersönlichkeit der AG (Art. 643 Abs. 1 OR)
-

7.3. Heilende Wirkung

- Eintragung ins Handelsregister kann sich auch heilend auswirken: Unrichtiger Eintragung kommt dieselbe Wirkung zu wie der mängelfreien, d.h., sie wird wie eine richtige Eintragung behandelt
- Hauptanwendungsfall ist Art. 643 Abs. 2 OR, wonach eine Aktiengesellschaft auch dann die Rechtspersönlichkeit erlangt, wenn die Voraussetzungen der Eintragung tatsächlich nicht vorhanden waren
- Praxis zur Anwendung von Art. 643 Abs. 2 OR
 - Mängel werden nicht ipso iure geheilt, sondern müssen korrigiert werden (vgl. BGE 64 II 272), vorausgesetzt, sie sind nicht untergeordneter Natur oder führen zu einer Auflösung der Gesellschaft ex nunc bei schwerwiegenden Mängeln (Art. 643 Abs. 3 OR, Art. 643 Abs. 4 OR)
 - Analoge Anwendung von Art. 643 Abs. 2 OR bei Kapitalerhöhungen
 - Anwendung von Art. 643 Abs. 2 OR auf Genossenschaft (h.L.), für die GmbH vgl. Art. 779 Abs. 2 OR
- Juristische Personen, die einen widerrechtlichen Zweck verfolgen, werden gemäss Rechtsprechung trotz Art. 52 Abs. 3 ZGB ex nunc aufgelöst

7.4. Publizitätsprinzip

Art. 933 OR statuiert bzgl. korrekter Eintragungen zwei Publizitätswirkungen

- Positive Publizitätswirkung (Art. 933 Abs. 1 OR)
 - Fiktion allgemeiner Kenntnis des Registerinhalts (niemand kann sich auf die Unkenntnis publizierter Eintragungen berufen, d.h. der gute Glaube eines Unwissenden wird nicht geschützt)
 - Beispiel: Beschränkung der Prokura auf Filiale (Art. 460 Abs. 1 OR)
- Negative Publizitätswirkung (Art. 933 Abs. 2 OR)
 - Unkenntnis einer nicht eingetragenen Tatsache schadet nicht (man darf auf die Vollständigkeit des Handelsregisters vertrauen, d.h. unzulässigerweise nicht eingetragene Tatsachen dürfen einem Dritten nur dann entgegengehalten werden, wenn ihm die sichere Kenntnis dieser Tatsache nachgewiesen wird)
 - Beispiel: Noch nicht gelöschte Prokura (Art. 461 Abs. 2 OR)

Gutglaubensschutz bei unrichtigen Eintragungen?

Das positive Publizitätsprinzip bezieht sich nur auf korrekte Eintragungen im Handelsregister. Das OR äussert sich aber nicht allgemein dazu, ob ein Dritter, der sich auf eine unrichtige Tatsache verlassen hat, ebenfalls zu schützen ist (im Gegensatz zum Grundbuch, wo diese Frage in Art. 973 ZGB geregelt ist).

Dieses Schweigen des Gesetzes wird unterschiedlich ausgelegt:

- Die einen betrachten das Schweigen des Gesetzes als ein qualifiziertes Schweigen, d.h. der Gesetzgeber verzichtete bewusst auf einen diesbezüglichen Gutglaubensschutz.
 - Die anderen qualifizieren das Schweigen als ausfüllungsbedürftige Lücke. So
-

dürfte man sich auch auf unrichtige Angaben verlassen.

Obwohl das Problem in der Lehre immer noch umstritten ist, ist man sich weitgehend einig darüber, dass in den meisten Fällen der gute Glaube des Dritten zu schützen ist. Für einzelne wichtige Tatbestände ordnet der Gesetzgeber dies ausdrücklich an (z.B. Art. 643 Abs. 3 OR).

Das Bundesgericht hat sich zum Problem noch nicht abschliessend geäußert.
